

„verrichteten Berufsgeschäfte, verbunden mit der völligen „Unbekanntheit mit der Ursache der Vorladung, da darin „nur der, uns beiden ganz unbekannt Name Görres figurirte, aus meinem Gedächtnisse eine hinreichend klare Rück- „erinnerung verwischt, und doch wage ich es, bei aller Heiligkeit „des Eides, die Erklärung zu wiederholen — daß die in mei- „ner, augenblicklich nach der Angabe meiner Frau niedergeschrie- „benen Eingabe an die Oberprocuratur gebrauchten Aus- „drücke durchaus dieselben und völlig wahr sind.

„Was die Herren Vertheidiger übrigens veranlassen „konnte, vor einem, durch wissenschaftliche Bildung so sehr als „durch seine hohe Stellung Achtung und Wahrheitsliebe ge- „bietenden und durch Gerechtigkeit und Milde Vertrauen ein- „flößenden, Gerichtshofe die Schriften eines Schmid mit den „vier Haimonskindern zu vergleichen und zu behaupten, daß „sie nur für das gemeine Volk geschrieben und deshalb auch „von keinem Gebildeten gekannt wären, so wie daß sie nur „auf Jahrmärkten verkauft würden, begreife ich wahrlich „nicht! Wie konnte man doch einen solchen Vergleich, eine „solche Behauptung aufstellen, da es ja weltbekannt ist, „daß die Schriften des trefflichen Schmid in allen gebildeten „Familien einer jeden christlichen Confession zu finden und „deshalb in mehrere Sprachen übersetzt und die ausgezeichnete „Vorzüglichkeit dieser Jugendschriften durch die Vertheilung „als Prämien in Schulen allgemein anerkannt sind!“

So viel ich über die früher stattgefundenen Debatten er- fahren konnte, handelte es sich, zur richterlichen Feststellung des Thatbestandes, hauptsächlich um den Beweis der Existenz des Nachdruckes, und die Advocaten bestritten dieselbe aus dem Grunde, weil die Staatsbehörde es unterlassen hatte, ein Original zu den Acten zu bringen, fuhren damit aber auch noch fort, nachdem dieser Mangel ergänzt war, indem sie behaupteten, daß nach Art. 6 des Décret relatif aux droits de propriété des auteurs, compositeurs de musique, peintres et dessinateurs du 19. Juillet 1793 *), in Beziehung auf die in Rede stehenden Schriften, weder dem Herrn Schmid als Verfasser, noch den Herrn Krüll, Wolff u. s. w. **) als Verlegern irgend ein Recht auf die vorliegenden Schriften zustehe, daß im Gegentheile dem Gericht eher ein Original in den, fälschlicher Weise als Nachdruck bezeichneten, Exemplaren vorliege, weil die angeblichen Verleger nicht, die des Nachdruckes Beschuldigten aber wohl nachgewiesen hätten, daß sie, dem angezogenen Artikel zufolge, in Preußen deponirt hätten, daß es mithin noch gar nicht bewiesen sei, ob nicht Krüll u. s. w. der Witwe Everaerts unter der Regide des Herrn u. Schmid nachgedruckt hätten. Zur Unterstützung dieser Behauptung wurde von den Vertheidigern angeführt, daß die sämtlichen, als

*) Dieser Artikel lautet wörtlich so: Art. 6. Tout citoyen qui mettra au jour un ouvrage soit de littérature ou de gravure dans quelque genre que ce soit, sera obligé d'en déposer deux exemplaires à la bibliothèque nationale ou au cabinet des estampes de la république, dont il recevra un reçu signé par le bibliothécaire; faute de quoi il ne pourra être admis en justice pour la poursuite des contrefacteurs. —

**) Zur Erspargung des Raums, und weil ich nun zugleich das vollständige Urtheil des kölner Landgerichts mit abdrucken lassen kann, lasse ich hier alle specielleren Bezeichnungen weg. —

Nachdruck angeklagten Bücher polizeilich gestempelt seien, und sie bezeichneten diesen Polizei- als einen Censur- Stempel. Diese grundlose Behauptung wurde jedoch durch die Anführung beseitigt, daß dieser (polizeiliche) Stempel nach einer neueren Verordnung auf jede Volksschrift, jedes Bildchen und ähnliche Werke, welche auf Jahrmärkten u. verkauft werden sollen, zur Erleichterung der Aufsicht durch die Polizeibehörden auf dem Lande, gesetzt werden müsse, daß er aber mit dem Censurstempel nichts gemein habe, letzterer werde nur auf das einzige, zur Sicherstellung des Verlegers bestimmte Exemplar gedruckt, es gehörten die fraglichen Schriften nach ihrem Inhalt in Beziehung auf das Imprimatur nicht vor das Forum der Polizeibehörde, und es sei noch gar nicht bewiesen, daß die Witwe E., wenn auch der zuständige Censor das ihm bestimmte Exemplar erhalten habe, das durch den angeführten Artikel bezeichnete Exemplar auf der königlichen Bibliothek in Berlin deponirt habe. Der Vorwurf, daß die rechtmäßigen Verleger nicht deponirt hätten, wurde durch den Einwand zu beseitigen gesucht, daß wohl der Sinn des Gesetzes dadurch als erfüllt zu betrachten sein müsse, wenn die Verleger in ihrem Lande deponirt hätten, indem, wie es schien, die Krone Preußen bei den Verträgen zur Sicherstellung der Rechte der Schriftsteller und Verleger nur die Absicht gehabt haben könne, ihnen gleiche Rechte mit ihren Unterthanen zuzugestehen, sobald sie die ihnen in Preußen obliegenden Verbindlichkeiten in ihrem eigenen Lande erfüllten, weil die preussischen Verleger sonst ja auch in allen diesen Ländern deponiren müßten, wozu sie inzwischen durch kein Gesetz verpflichtet seien.

Die Richtigkeit dieses Arguments schien nun zwar um so weniger angegriffen werden zu können, als ihm die königl. Cabinets-Ordre v. 16. August 1827 u. die Verfügung des Staatskanzlers vom 27. August 1816 zu Unterstützung dient, die Vertheidiger hielten aber dennoch daran fest: wie zur Anerkennung dieser Behauptung wenigstens nothwendig gehöre, daß sich in den Verträgen mit andern Fürsten dieses Zugeständniß wirklich ausgedrückt finde, daß aber bei dem Mangel einer solchen Bestimmung, selbst bei erwiesener Mangelhaftigkeit des Gesetzes noch keine Befugniß zu einer augenblicklichen Verbesserung für die Anwendung hervorgehe *). Bis zur Verkündung des Urtheils erlaubte mir meine Zeit nicht mehr anwesend zu bleiben, es schien mir aber nach dem Gehörten nicht mehr zweifelhaft, daß die Angeschuldigten nach dem Antrag des öffentlichen Ministeriums verurtheilt werden würden, und diese meine Ansicht hat sich auch, wie ich bei meiner Abreise noch flüchtig in Erfahrung brachte, bestätigt. — Das Urtheil selbst wird Ihnen zu erlangen nicht schwer werden, und ich schliesse mit dem Wunsche u. c. Hier

*) Das Deponiren scheint die große Achse zu sein, um welche sich die Verhandlungen in diesem Processe hauptsächlich drehen, und um die sich bei der in den preussischen Rheinprovinzen bestehenden Gesetzgebung auch noch ferner die verwandten Fälle drehen werden. Die Herrn Verleger mache ich deshalb besonders darauf aufmerksam. In den, dem hohen Bundestag vorliegenden Vorschlägen zu einer künftigen literarischen Gesetzgebung ist übrigens dieser Punkt auf das genügendste erledigt, und ich kann nur hoffen und wünschen, daß er die nöthige Anerkennung findet. —